

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 Neunte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15.06.2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2013 (GVBl. S. 320) erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Stadt Marktheidenfeld stattfindenden Jahrmärkte **„Maimarkt“**, **„Laurenzi-Messe“** und **„Martini-Markt“** dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet an den nachfolgend bestimmten vier Sonn- bzw. Feiertagen in der Zeit von

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

geöffnet sein.

- **„Mai-Markt“**: In der Regel der erste Sonntag im Mai. Fällt der 1. Mai auf einen Sonntag, ist der Maimarkt am zweiten Sonntag im Mai. Dieser ist dann verkaufsoffen.
- **„Laurenzi-Messe“**: In der Regel der Sonntag vor dem 15. August (Feiertag „Maria Himmelfahrt“) und der Sonntag nach dem 15. August. Fällt der 15. August auf einen Sonntag, sind verkaufsoffen der Sonntag davor und der Feiertag. Fällt der 15. August auf einen Montag, sind die beiden Sonntage davor verkaufsoffen.
- **„Martini-Markt“**: Der drittletzte Sonntag im Oktober.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen § 1 dieser Rechtsverordnung gelten als Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 24 Abs. 1 Nr. 2 a LadSchlG und können gemäß § 24 Abs. 2 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld, 05.07.2013

Stadt Marktheidenfeld

H. Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld erfolgte am 17.07.2013 in der „Brücke zum Bürger“.

Marktheidenfeld, den 22.07.2013

Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin